

ist daher denselben Gefahren ausgesetzt wie der Heimclub als unmittelbarer Gläubiger.

- **Gläubigernähe:**³⁶ Der Heimclub ist gemäß § 20 der DFB-Durchführungsbestimmungen für eine einwandfreie Abwicklung der Veranstaltung verantwortlich.³⁷ Eine Abwägung der Rechte und (Vertrags-)Pflichten von Zuschauer und Heimclub ergibt, dass der Heimclub als Gläubiger an der Einbeziehung des Auswärtsclubs in den Schutzbereich des Zuschauervertrags ein schützenswertes Interesse hat.
- **Erkennbarkeit:**³⁸ Der Auswärtsfan als Schuldner kann die Leistungsnähe des Auswärtsclubs sowie dessen Gläubigernähe bei Vertragsschluss erkennen. Auch ist ihm die Einbeziehung des Auswärtsclubs in den Schutzbereich des Vertrags nach Treu und Glauben zuzumuten. Insbesondere kennen Auswärtsfans aufgrund eigener Erfahrungen in einschlägigen Fanggruppierungen, umfassender Berichterstattung in den Medien und Dialogen mit „ihren“ jeweiligen Clubs die drohenden verbandsgerichtlichen Sanktionen. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die sog. Auswärtsspiel-Strafen, von deren Existenz und Durchsetzung die Durchführung der Veranstaltung störende Zuschauer im Stadion wissen.³⁹
- **Schutzbedürftigkeit:**⁴⁰ Nach Treu und Glauben besteht ein Bedürfnis der Ausdehnung des Vertragsschutzes auf den geschädigten Auswärtsclub. Ihm stehen keine inhaltsgleichen vertraglichen Ansprü-

che gegen den Heimclub als Veranstalter und Gläubiger oder einen anderen zu.

Auch wenn das Fanregress-Urteil des BGH nicht direkt auf die Konstellation Auswärtsfan/Auswärtsclub übertragbar ist, kann somit ein wegen Fehlverhaltens „seiner“ Fans durch eine Verbandssanktion geschädigter Auswärtsclub Regress beim Auswärtsfan nehmen. Die in der genannten Entscheidung getroffenen Feststellungen zur Frage nach dem Zurechnungszusammenhang bzw. dem Schutzzweck einer verhängten Verbandsstrafe⁴¹ sind auch auf diesen Sachverhalt anwendbar.

IV. Zusammenfassung in Thesen

- Gemäß der Regelung in § 3 Ziffer 4 der Richtlinien zur SpOL verkauft der Auswärtsclub für den Heimclub Tickets an seine (Auswärts-)Fans im eigenen Namen. Diese satzungsmäßig geregelte Abwicklung stellt ein Auftragsverhältnis gemäß §§ 662 ff. BGB dar, wobei der Auswärtsclub als Auftragnehmer, der Heimclub als Auftraggeber fungiert.
- Der Ticket-Kaufvertrag gemäß § 433 BGB kommt zwischen dem Auswärtsfan und dem Auswärtsclub zustande. Bezahlung und Lieferung der Tickets stellen die dingliche Erfüllung des Vertrags dar.
- Der Zuschauervertrag kommt zwischen dem Auswärtsfan und dem Heimclub zustande. Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ist der Auswärtsclub in Stellvertretung für den Heimclub handelnder Vermittler.
- Das BGH-Urteil zu den Fanregressen ist nicht inhaltsgleich auf die Situation bei den Auswärtstickets übertragbar. Vor diesem Hintergrund kommen in der Konstellation Auswärtsclub/Auswärtsfan dem deliktsrechtlichen Anspruch aus § 826 BGB sowie der Konstruktion des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter maßgebliche Bedeutung zu.

36 Zu diesem Kriterium jurisPK-BGB/Schinkels, 6. Aufl. 2012, § 328 Rn. 77.

37 Siehe auch § 17 Nr. 1 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, wonach die Clubs verpflichtet sind, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen bzw. abzuwehren.

38 BGH, Urt. v. 22. 1. 1968 – VIII ZR 195/65, NJW 1968, 885 (887); Staudinger/Jagmann, BGB (Neubearb. 2009), § 328 Rn. 105.

39 Vgl. OLG Köln, Urt. v. 17. 12. 2015, 7 U 54/15, SpuRt 2016, 83, Rn. 35; a. A. LG Hannover, Urt. v. 26. 5. 2015 – 2 O 289/14, SpuRt 2015, 174 ff.

40 Zu diesem Kriterium Palandt/Grüneberg, 75. Aufl. 2016, § 328 Rn. 18; Jaureñig/Stadler, BGB, 14. Aufl. 2011, § 328 Rn. 27.

41 BGH, Urt. v. 22. 9. 2016, NJW 2016, 3715, Rn. 13 ff.

Die Fußballwelt nach Wilhelmshaven

Zugleich eine Besprechung von BGH, Urt. v. 20. 9. 2016, Az. II ZR 25/15¹

Von Dr. Jan F. Orth, LL. M. (UT), Vors. Richter am Landgericht, Köln

Viel Bedeutung war der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der Sache SV Wilhelmshaven e. V. gegen den Norddeutschen Fußball-Verband e. V. von allen Seiten zugemessen worden. Der Beitrag befasst sich mit der Frage, ob nach einer Analyse der Urteilsgründe die Auswirkungen der Entscheidung auf den organisierten Fußball im Besonderen und den organisierten Sport im Allgemeinen so groß sind, wie in Aussicht gestellt worden ist.

I. Sachverhalt, Parteien, Mitgliedschaftsverhältnisse

Wegen des mehrfach auch in den allgemeinen Medien dargestellten Sachverhalts sei auf den Tatbestand des hierzu besprechenden Revisionsurteils² und/oder die abkürzende Darstellung in dieser Zeitschrift³ verwiesen. Zum besseren Verständnis für den nachfolgenden Text sei nur noch einmal klargestellt, dass der SV Wilhelms-

1 SpuRt 2017, 25 (in diesem Heft).

2 BGH, Urt. v. 20. 9. 2016, Az. II ZR 25/15, Rn. 1-7 (SV Wilhelmshaven).

3 Orth/Stopper SpuRt 2015, 51.

haven e. V. (Kläger) gegen den Norddeutschen Fußball-Verband e. V. (Beklagten, im Folgenden auch als NFV abgekürzt) geklagt hat. Weder die FIFA noch der DFB waren Parteien des Rechtsstreits, auch keine Streitgenossen. Die beiden übergeordneten Verbände waren daher an dem Rechtsstreit in rechtlicher Hinsicht völlig unbeteiligt. Es sei ebenfalls noch einmal verdeutlicht, dass der NFV als *Regionalverband* eines der 27 (ordentlichen) Mitglieder des DFB (§ 7 Nr. 2 DFB-Satzung⁴) ist. Er ist allerdings keiner der 21 *Landesverbände* des DFB, die ebenfalls dessen Mitglieder sind. Der DFB ist seinerseits Mitglied der FIFA (§ 3 Nr. 1 DFB-Satzung).

Allerdings weist die vorliegende Konstellation im Hinblick auf die Mitgliedschaftsverhältnisse eine Spezialität auf, die für den hierarchischen Verbändeaufbau im deutschen Sport eher untypisch ist. Der Kläger war nämlich zum Zeitpunkt, als der Beklagte über den Zwangsabstieg zu befinden hatte,⁵ sein Mitglied. Das ist durchaus erstaunlich. Denn die Bezeichnung „Verband“ erweckt beim durchschnittlichen Teil des Publikums den Eindruck, dass der Verein entweder eine größere Anzahl von Mitgliedern hat oder dass sich in ihm mehrere Vereine zusammengeschlossen haben.⁶ Bei den Regional- und Landesverbänden im Sport wird in der Regel von einem Vereinsverband ausgegangen, also einem Verband, dessen Mitglieder nur Vereine respektive Verbände sind.⁷ Im Gegensatz zu drei von vier anderen Regionalverbänden des DFB (Süddeutscher Fußball-Verband, § 6 SFV-Satzung; Nordostdeutscher Fußball-Verband, § 6 NOFV-Satzung; Westdeutscher Fußballverband, § 7 WDFV-Satzung) sind beim Beklagten gemäß § 7 Abs. 1 seiner Satzung auch Vereine, die mit einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen einer der Bundesligen oder der 3. Liga oder einer der Regionalligen teilnehmen, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen Spielklassen ebenfalls Mitglieder des NFV. Eine vergleichbare Regelung hat der Fußball-Regional-Verband „Südwest“ in § 7 Nr. 3 seiner Satzung.⁸ Die Feststellung, dass der Kläger unmittelbares Mitglied des Beklagten war, ist für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer ggf. seitens des Beklagten verfügten Strafmaßnahme von Belang.⁹

Der Kläger ist auch Mitglied des *Niedersächsischen* Fußballverbandes, welcher als *Landesverband* Mitglied des NFV und des DFB (§ 7 Nr. 2 I. c DFB-Satzung) ist.

II. Inhalt und Bedeutung der Entscheidung

Die Senatsentscheidung ist nicht übermäßig lang. Nach Rubrum und Tenor (S. 1, 2 der pdf-Fassung von

der Webseite des BGH), dem Tatbestand (S. 2-5) und der Referierung der Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts¹⁰ (S. 6-10) braucht der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs gute 15 Seiten, um die Revision des Norddeutschen Fußball-Verbandes zurückzuweisen und damit dem SV Wilhelmshaven zu einem auch international vielbeachteten Erfolg zu verhelfen. Ein rechtlicher Sieg des sog. „Underdogs“ im angeblichen Format „David gegen Goliath“, gegen die organisierten Fußballverbände NFV, DFB und FIFA nämlich, war von vielen Seiten für unmöglich gehalten worden. Es wird gleich zu zeigen sein, dass man mit dieser Bewertung dem Rechtsstreit vielleicht etwas zu viel Ehre antut. Der rechtliche Effekt und die Auswirkungen bleiben gering. Wollte man die Gegenposition polemisieren, könnte man festhalten, dass der der BGH mit seiner Entscheidung eher ein Redaktionsversehen bei der Abfassung des Regionalligazulassungsvertrags und eine von vielen Seiten unerwartete Satzungs-lücke sanktioniert hat. Viel rechtlich Neues enthält die Entscheidung nicht. Leider ist es allerdings auch unterlassen worden, ein paar ältere Rechtsfragen im Bereich der Regeldurchgeltung im verbandlichen Hierarchiegefüge abschließend zu besprechen oder mit neuen Leben zu befüllen.

Im Einzelnen:

1. Tenoränderung

Dem Praktiker fällt zunächst auf, dass der BGH den Tenor der im Übrigen vollumfänglich bestätigten Entscheidung des Berufungsgerichts korrigiert hat. Der Senat verwirft die Revision mit der Maßgabe, dass der dem Kläger mit Schreiben vom 13. Januar 2014 mitgeteilte Beschluss des Präsidiums des Beklagten, mit dem der Zwangsabstieg der 1. Fußballmannschaft (Herren) des Klägers aus der Regionalliga Nord zum Ende der Spielzeit 2013/2014 verfügt wurde, *nichtig* ist.¹¹ Das Berufungsgericht hatte festgestellt, dass der Beschluss des Beklagten vom 13. Januar 2014, mit dem der Zwangsabstieg der ersten Fußballmannschaft (Herren) des Klägers aus der Regionalliga Nord zum Ende der Spielzeit 2013/2014 verfügt wurde, *unwirksam* ist.¹² Dem Senat war es offensichtlich wichtig „klarzustellen“, dass der Beschluss des Beklagten vom 13. Januar 2014 (oder der mit Schreiben vom 13. Januar 2014 mitgeteilte Beschluss?) nicht unwirksam, sondern *nichtig* ist.¹³ Auch wenn man Spitzfindigkeit liebt, ist so viel Sophismus nicht mehr nachvollziehbar. Der qualitative, inhaltliche, semantische Unterschied zwischen „unwirksam“ und „nichtig“ erschließt sich nicht; auch eine Verwechslungsgefahr mit „anfechtbarer Beschluss“ – immerhin verweist der Senat auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1972 – ist augenscheinlich nicht gegeben. Aber offensichtlich dürfen seitdem unwirksame Beschlüsse eingetragener Vereine nur noch „nichtig“ heißen.¹⁴

2. Verbandsgericht/Schiedsgericht

Kaum mehr der Erwähnung hätte die Frage bedurft, ob das Verbandsgericht des NFV möglicherweise ein echtes Schiedsgericht i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO ist.¹⁵ Es ist es nicht. Das Verbandsgericht NFV steht insoweit als Verbandsorgan am Ende der verbandlichen Wil-

4 Abrufbar unter: http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/66978-02_Satzung.pdf (zuletzt abgerufen am 20. 12. 2016).

5 Der Lesbarkeit halber wird im Rahmen dieses Aufsatzes auch davon gesprochen, dass der Beklagte mit dem Schreiben vom 13. 1. 2014 über den Zwangsabstieg des Klägers „entschieden“ habe. Das impliziert nicht die Aufgabe der in SpzRt a. a. O. postulierten Auffassung, dass der Beklagte den Zwangsabstieg lediglich *vollzogen* habe.

6 BayObLGZ 1974, 299 (Rn. 18 bei juris)

7 *Reichert* VereinsR, 13. Aufl. 2016, Rn. 5671.

8 Die Verankerung der Beteiligung dieser Vereine als Mitglieder der Regionalverbände im Norden und Südwesten verfolgt erkennbar das Ziel, dem Vorwurf der Mediatisierung (vgl. *Pfister* in PFB SportR, 3. Aufl. 2014, Einführung Rn. 16, 2. Abs.) bei den Verbänden auf den höchsten Hierarchieebenen zu begegnen. Die anderen Regionalverbände verfolgen dieses Ziel auch, allerdings indem sie den Vereinen mit Mannschaften i. d. R. ab Regionalliga aufwärts auf ihren Verbandstagen (geringe) Stimmrechte einräumen.

9 Siehe unten unter II. 7.

10 *Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen* (im Folgenden: *OLG Bremen*), Urt. v. 30. 12. 2014, Az. 2 U 67/14, NJOZ 2015, 824 = SchiedsVZ 2015, 149.

11 *BGH* a. a. O.

12 *OLG Bremen* a. a. O.

13 *BGH* a. a. O. Rn. 8.

14 *BGH* a. a. O. Rn. 8; *BGH*, Urt. v. 9. 11. 1972, Az. II ZR 63/71, AP BGB § 32 Nr. 1 (II. 2. der Urteilsgründe, dort der 2. Absatz mit umfangreichen Nachweisen zum Schrifttum).

15 *BGH* a. a. O. Rn. 22.

lensbildung, ist fest integriert in die verbandliche Struktur und erfüllt damit nicht einmal in Ansätzen die Voraussetzungen von §§ 1029 ff. und 1034 ff. ZPO. Es hatte schon überrascht, in welchem Umfang das Berufungsgericht diese Frage diskutiert hat.¹⁶

3. Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO

Eine sehr erfreuliche und deutliche Klarstellung nimmt der Senat indes in Rn. 25 seiner Entscheidung bei der Prüfung der Zulässigkeit der vom Kläger erhobenen Feststellungsklage vor. Er referiert zunächst, dass unter einem Rechtsverhältnis im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO eine bestimmte, rechtlich geregelte Beziehung einer Person zu anderen Personen oder einer Person zu einer Sache zu verstehen ist¹⁷ (ständige Rechtsprechung und h. M.). Der BGH hält ferner fest, dass dazu einzelne auf einem umfassenderen Rechtsverhältnis beruhende Ansprüche oder Rechte gehören können, wie etwa auch die Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband und das sich hieraus ableitende Verhältnis eines Vereins- oder Verbandsmitglieds zu dem Verband.¹⁸ Das Ergebnis ist nicht überraschend. Dennoch ist diese deutliche Klarstellung zu begrüßen, weil das OLG München¹⁹ in der ebenfalls viel beachteten Entscheidung in der Sache Claudia Pechstein hier deutlich (und kaum nachvollziehbar) ausgesichert war. Weil es im Verhältnis zur ISU an einem entsprechenden feststellungsfähigen Rechtsverhältnis fehle, hat der Senat die Klage von Claudia Pechstein insoweit (als unzulässig) abgewiesen. Da Claudia Pechstein gegen das Urteil insgesamt nicht in Revision gegangen ist, ist das Urteil insoweit in materieller Rechtskraft erwachsen und der BGH hatte in seiner Entscheidung²⁰ auf die Revision der Beklagten ISU keine Veranlassung mehr auf die Frage einzugehen. Aber selbstverständlich liegt nach den insoweit eindeutigen Ausführungen des Senats in der Entscheidung SV Wilhelmshaven immer ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vor, wenn die Entscheidung eines Verbandes den Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Verband und Sportler gestaltet. Dies gilt nach zutreffender Auffassung natürlich nicht nur für die unmittelbaren Mitglieder eines Verbandes, sondern auch für seine mittelbaren Mitglieder, also die Vereine als juristische und die Aktiven als natürliche Personen.

4. Umsetzung der Entscheidung eines internationalen Verbands

In den Rn. 26-29 wird eine der Kernfragen der Entscheidung problematisiert. Es geht um das Problem, wie es sich auswirkt, dass der NFV hier die Entscheidung eines internationalen Verbandes, also der FIFA, umsetzt. Hierzu war von *Verf.* gemeinsam mit *Stopper* in dieser Zeitschrift vertreten worden, dass die bloße Umsetzung einer bereits in Rechtskraft erwachsenen Strafe²¹ eines übergeordneten Verbandes die Zulässigkeit der Klage unter dem Gesichtspunkt des fehlenden

Rechtsschutzbedürfnisses verhindert.²² Der *Senat* verwirft diese Auffassung.²³ Diese Ablehnung ist aber mit der gegebenen Begründung kaum zu halten und stark kritikwürdig.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Fähigkeit des Beklagten, den Zwangsabstieg des Klägers durchzusetzen, allein auf der faktischen Macht hierzu beruht, die der Beklagte aus der Stellung als die Regionalliga Nord verwaltende Stelle aus dem Regionalligastatut bezieht. Anders als der Senat meint,²⁴ kommt es hierzu auf die Mitgliedschaft des Klägers beim Beklagten nicht an. Es ist offensichtlich, dass der Westdeutsche Fußballverband (bei Vorliegen der entsprechenden materiellen Voraussetzungen) einen Zwangsabstieg einer Mannschaft aus der Regionalliga West anordnen könnte, ohne dass diese Vereine seine Mitglieder sind. Im Übrigen übersieht der Senat erneut, dass der Zwangsabstieg durch Realakt herbeigeführt werden kann und nicht einer (weiteren) regelnden Verfügung des Ligaverwalters bedarf.²⁵

Bei diesem mangelhaften organisatorischen Grundverständnis des Senats muss es überraschen, mit welcher Nonchalance er über die in dieser Zeitschrift geäußerten (und von ihm zur Kenntnis genommenen)²⁶ Bedenken zu dieser Frage hinwegsetzt, ohne sich mit ihnen inhaltlich auseinanderzusetzen. Angesichts der vorgeschilderten Annahmen des Senats ist seine Begründung aber eher inhaltslos und blass: Die Disziplinarstrafbefugnis des Verbandes gegenüber seinem Mitglied beruhe auf der fortdauernden Mitgliedschaft; eine Mitgliedschaft des Klägers im DFB und in der FIFA bestehe gerade nicht; deshalb treffe der Beschluss, auch wenn er eine Entscheidung der FIFA umsetze, eine eigene Regelung gegenüber dem Kläger, die unmittelbar in dessen Mitgliedschaftsrechte eingreift.²⁷ Der Senat übersieht, dass der gezogene Schluss vom Mitgliedschaftsverhältnis auf die Regelungsbefugnis nur möglich, aber – wie gezeigt – nicht zwingend ist und bei drei von vier anderen Regionalverbänden auch gerade nicht möglich wäre.

Abgesehen von diesen argumentativen Schwächen ist die Feststellung, dass es „angesichts dessen“ rechtlich unerheblich sei, falls sich der Beklagte bei der Beschlussfassung nur als „Vollzugsorgan“ der FIFA begriffen haben sollte, keine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Rechtsproblem. Dies ist im Gegenteil apodiktisch und lässt die ausführliche Argumentation, dass der Beklagte bei der Durchsetzung dieser Entscheidung in ein durchdachtes und von der Verbandsautonomie nach Art. 9 Abs. 1 GG geschütztes hierarchisches Verbandssystem eingebettet sei, dem sich auch der klagende Verein verpflichtet hat,²⁸ vollkommen unbeachtet.²⁹ Deswegen ist auch die Beschäftigung des Senats³⁰ mit der Frage, ob ein Drittverhältnis vorliegt,³¹ ebenfalls viel zu knapp. An

22 *Orth/Stopper* SpuRt 2015, 51 (52).

23 *BGH* a. a. O. Rn. 26-29.

24 *BGH* a. a. O. Rn. 26.

25 *Orth/Stopper* a. a. O.

26 Der Senat zitiert den Beitrag aus SpuRt 2015, 51 in Rn. 48.

27 *BGH* a. a. O.

28 *Orth/Stopper* a. a. O.

29 Die völlige Verkenntung der Verbandsautonomie durch den Senat, der sie nicht einmal erwähnt, hätte möglicherweise zumindest die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde begründen können, welche aber nicht erhoben wurde und deswegen jetzt jedenfalls gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG verfristet wäre.

30 *BGH* a. a. O. Rn. 27.

31 Auch insoweit schon: *Orth/Stopper* a. a. O.

16 *OLG Bremen* a. a. O. unter II. 1. der Urteilsgründe.

17 *BGH* a. a. O. Rn. 25.

18 *BGH* a. a. O. unter Hinweis auf BGHZ 197, 162 Rn. 27.

19 *OLG München* SchiedsVZ 2015, 40 = SpuRt 2015, 78.

20 *BGH*, Urt. v. 7. 6. 2015, Az. KZR 6/15, NJW 2016, 2266 mit Anm. *Heermann* NJW 2016, 2224 = SpuRt 2016, 163 (Pechstein) mit Anm. *Prütting* SpuRt 2016, 143.

21 Der CAS hatte die Straffentscheidung der FIFA bestätigt, das *SchwBG* ist gegen diese Entscheidung nicht mehr angerufen worden.

anderer Stelle erklärt der Senat diesen – anerkannten – Umstand ebenfalls für „rechtlich unerheblich“ (sic!),³² was erneut zumindest unangemessen apodiktisch anmutet.

Bei der Erörterung der Durchsetzbarkeit internationaler Verbandsentscheidungen auf nationaler Ebene ist aber auch die letzte Randziffer in der Entscheidung hoch problematisch.³³ Allerdings ist dem Senat hier deutlich zuzugeben, dass die FIFA sich entscheiden muss, wie sie in Zukunft vorgehen will: Die vom Senat – im Ausgangspunkt zu Recht – zitierte Norm Art. 64 FIFA-Disziplinarreglement (FDC) impliziert ihrer Ausgestaltung nach, dass die FIFA (zukünftig und nur in einem Teilbereich) ein zweistufiges System verfolgen will: Die FIFA-Disziplinarkommission droht in einem ersten Schritt Sanktionen an und bittet – in einem zweiten Schritt –, falls es erforderlich wird, den zuständigen Nationalverband die entsprechenden Sanktionen auch festzusetzen. Hier gibt es zweierlei zu bemerken: Dies gilt nach dem eindeutigen Wortlaut von Art. 64 FDC nur für *Geldzahlungen*, die durch die FIFA oder den CAS festgesetzt worden waren. Und zweitens nimmt die FIFA bei anderen Disziplinarmaßnahmen selbstverständlich für sich in Anspruch, Strafen zu verhängen, die von den Nationalverbänden (und deren Mitgliedsverbänden) eins zu eins und unmittelbar umgesetzt werden. Die z. B. gegen die Herren *Blatter* und *Platini* rechtskräftig verhängten Betätigungsverbote im Bereich des Fußballs gelten jedenfalls nach dem Anspruch der FIFA auch im Bereich des NFV oder des Niedersächsischen Fußballverbands und müssen von diesen untergeordneten Verbänden geachtet und umgesetzt werden.

Die Erwägungen des Senats an dieser Stelle überzeugen aber auch aus anderen Gründen nicht. Der Senat zielt darauf ab, dass wegen der ursprünglich ausgesprochenen Verpflichtung des SV Wilhelmshaven, eine Ausbildungsentschädigung an den abgebenden Verein zu zahlen, das Verfahren nach § 64 Abs. 2 FDC zu wählen gewesen wäre. Also hätte die FIFA, nachdem der SV Wilhelmshaven die letzte Frist zur Zahlung hat verstreichen lassen, Sanktionen androhen und dem DFB (und seinen Mitgliedsverbänden) diese dann zur Festsetzung und Vollstreckung zu überweisen. In einem solchen Fall könnte auch nach Auffassung von *Verf.* wenig Zweifel daran bestehen, dass eine etwaige konsekutive Strafentscheidung des DFB oder seiner Mitgliedsverbände dann eine konstitutive Sanktionsentscheidung wäre. So liegt der Fall hier aber gerade nicht. Die FIFA hat hier, aus welchen Gründen auch immer, nicht das Verfahren nach § 64 Abs. 2 FDC gewählt. Vielmehr hat die FIFA-Disziplinarkommission mehrere eigene Strafentscheidungen (und zuletzt den Zwangsabstieg) beschlossen und verfügt. Da insbesondere die Zwangsabstiegsverfügung allerdings erfolglos vom SV Wilhelmshaven vor dem CAS angegriffen wurde, ist die regelnde Wirkung der Strafentscheidung in materieller Rechtskraft erwachsen und nur noch zu vollstrecken; diese materielle Rechtskraft steht auch der erneuten Überprüfung etwaiger Verfahrensmängel, die möglicherweise durch die Missachtung des vorgesehenen Verfahrens vorliegen, entgegen. Das ist eine grundsätzlich andere Situation

als die in § 64 Abs. 2 FDC vorgesehene. Die Vorschrift kann nur zur Beurteilung des dort beschriebenen Regelfalls herangezogen werden, jedoch nicht für den vorliegenden Fall des SV Wilhelmshaven.³⁴ Die rechtliche Abhandlung dieser Frage durch den Senat ist erneut ausgesprochen schwach.³⁵ Sie berücksichtigt die Argumente der Gegenposition nicht und ist zirkelschlüssig. Denn selbstverständlich kann nur der NFV den Zwangsabstieg aus der Regionalliga durchführen, weil er für die Verwaltung dieser Liga zuständig ist, s. o. Die Behauptung, durch die Sperrentscheidung der FIFA gegenüber dem SV Wilhelmshaven entstehe zwischen diesen beiden juristischen Personen kein „unmittelbares Rechtsverhältnis“,³⁶ kann nur noch als hanebüchen bezeichnet werden. Dieses Rechtsverhältnis, dass nach den eigenen Ausführungen des Senats in Rn. 25 als Rechtsverhältnis i. S. v. § 256 ZPO überprüfbar sein muss, beruht zwar nur auf einer mittelbaren Mitgliedschaft, ist aber natürlich unmittelbar. Es ist immerhin, wie die anderen vorangegangenen Strafentscheidungen der FIFA vorher, durch den SV Wilhelmshaven (als Partei) gegen die FIFA (als Partei) vor dem CAS angegriffen und bestätigt worden.

Hier ist dem DFB zu empfehlen, seine Satzungslage (auch in seinen Mitgliedsverbänden) im Hinblick auf das nach § 64 Abs. 2 FDC vorgesehene Verfahren, welches zukünftig für die dort geregelten Fälle zur Anwendung kommen wird, anzupassen und flächendeckend für entsprechende Ermächtigungsgrundlagen zu sorgen.

5. Feststellungsinteresse

Wenig überraschend ist die Feststellung des Senats, dass der Kläger das notwendige Feststellungsinteresse i. S. v. § 256 Abs. 1 ZPO hat.³⁷ Es ist im Sportrecht allgemein anerkannt,³⁸ dass der durch eine Verbandsstrafe Belastete im Wege der Feststellungsklage vorgehen kann und wegen der immer immanent möglichen mittelbaren Verletzung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit das notwendige Feststellungsinteresse hat.

6. Entgegenstehende Entscheidungen des CAS

Die Ausführungen des Senats zur Frage, ob einer gerichtlichen Überprüfung des Zwangsabstiegs nicht etwa die rechtskräftigen Entscheidungen des CAS über die zu Grunde liegenden Ausbildungsentschädigungsentscheidungen und die Zwangsabstiegsverfügung der FIFA entgegenstehen,³⁹ sind nicht hilfreich. Dass die noch bestehende Zahlungsverpflichtung des SV Wilhelmshaven gegenüber den abgebenden Clubs mit dieser Frage nichts zu tun hat, führt der Senat aus. Das liegt aber auch auf der Hand! Die sich stattdessen eigentlich aufdrängende Frage, warum die CAS-Entscheidung über den Zwangsabstieg nicht zur Unzulässigkeit der Klage vor den deutschen Gerichten führt, beantwortet der Senat schlechterdings nicht.

32 BGH a. a. O. Rn. 33 a. E. 29.

33 BGH a. a. O. Rn. 29.

34 So bereits *Verf.* in seinem Online-Blog in einem Nachlesebeitrag zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat, abrufbar unter: <https://www.janforth.de/nachlese-zur-verhandlung-vor-dem-bgh-am-05-07-2016-in-sachen-sv-wilhelmshaven/> (zuletzt abgerufen am 20. 12. 2016)

35 BGH a. a. O.

36 BGH a. a. O.

37 BGH a. a. O.

38 Palandt-Ellenberger BGB § 25 Rn. 19.

39 BGH a. a. O. Rn. 32.

7. Begründetheit

Im Rahmen der Begründetheit prüft der Senat ausschließlich, ob es für die durch den NFV ausgesprochene Strafmaßnahme eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage auf Seiten des NFV gibt.⁴⁰ Hierzu ist erneut zu bemerken: Man gelangt zu dieser Frage nur, wenn man tatsächlich der Auffassung ist, dass eine konstitutive Strafsentscheidung des NFV und nicht nur eine deklaratorische Umsetzung einer bereits rechtskräftigen Strafmaßnahme der FIFA annimmt. Da der Senat letzteres verneint, handelt er natürlich hier konsequent. Gleichwohl bleibt es dabei, dass diese Vorfrage von ihm nicht hinreichend diskutiert worden ist, s. o.

a) Fehlende Regelung in der Satzung

So untersucht der Senat zunächst konsequent, ob sich für die verhängte Sanktion „Zwangsabstieg“ in der Satzung des NFV eine Ermächtigungsgrundlage findet.⁴¹ Etwas überraschend bricht der Senat noch einen Meinungsstreit vom Zaun, in dem er eine offensichtlich singulär gebliebene Entscheidung des OLG Karlsruhe⁴² diskutiert. Er folgt aber danach völlig zu Recht der ganz h. M.,⁴³ nach der es für die Umsetzung einer von einem übergeordneten Dachverband vorgesehenen Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Mitglied eines nachgeordneten Vereins, das selbst nicht Mitglied des Dachverbands ist, entweder einer Grundlage in der Satzung des nachgeordneten Vereins oder einer sonstigen Anerkennung dieser Möglichkeit durch dessen Mitglied bedarf.⁴⁴ Die h. M. geht hier von einem System der sog. Doppel- oder Mehrfachverankerung aus.⁴⁵ Dieses System besagt, dass sowohl die Satzung des übergeordneten als auch des untergeordneten Verbands/Vereins auf die jeweils andere Satzung Bezug nimmt und die Regeldurchgeltung vereinbart.⁴⁶ Dass dies rechtlich zulässig ist, wird u. a. auch mit den seitens des Senats zitierten Entscheidungen⁴⁷ – zuletzt möglicherweise BGHZ 28, 131, von der leider auch der Senat offenlässt, wie sie zu verstehen ist – begründet. Hierbei ist hoch streitig, ob insoweit eine statische oder dynamische Verweisung möglich ist.⁴⁸

Bei seiner Lösung überspannt der Senat aber in diesem Zusammenhang die Anforderungen, die an die entsprechende Grundlage in der Satzung des untergeordneten Verbandes zu stellen sind. Denn die Satzung des Beklagten in der damals geltenden Fassung hat zum einen die entsprechende Strafe bereits vorgesehen („Versetzung in eine niedrigere Spielklasse“, § 36 Abs. 4 lit. k) und hat zum anderen darauf hingewiesen, dass er auch zur Durchsetzung von Entscheidungen der FIFA befugt und verpflichtet ist. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage ist also *vorhanden*, sie kann allenfalls nicht *ausreichend* sein. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn die ausdrück-

liche wörtliche Verweisung auf das „FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“, was wohl auch der Senat fordert, fehlte. Dieses Ergebnis ließe sich durchaus begründen. Denn nach h. M. muss die Satzung den Straftatbestand mit einem entsprechenden Strafraum in der Satzung selbst vorsehen,⁴⁹ obwohl insoweit Bestimmbarkeit ausreicht.⁵⁰ Diese kann sich – bei Anerkennung des o. g. Doppel- oder Mehrfachanerkennungsmodells – natürlich auch aus den Satzungen der übergeordneten Verbände ergeben. Warum der Senat diesen Weg nicht wählt, erschließt sich nicht. Hier wird vertreten, dass für eine hinreichende Strafgrundlage die Konkretisierung durch eine Verweisung auf eine Satzung eines übergeordneten Verbandes ausreicht – wie im Übrigen alle am Sportbetrieb beteiligten Vereine und Verbände dies auch wollen.

Die Annahme, für den Kläger sei nicht erkennbar, dass das „FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ für ihn gelten könnte, überzeugt ebenfalls nicht. § 3 der Satzung des Beklagten umfasst eine Verweisung auf das geltende FIFA-Recht. Es gibt nichts transparenteres und eindeutigeres als die Verweisung auf ein ganzes Rechtssystem eines übergeordneten Verbandes.⁵¹ Dies gilt insbesondere, weil das gesamte Regelwerk seit Jahren im Internet abrufbar ist. Den Vereinen, die übrigens von einem seitens der FIFA sowie den Kontinental- und Landesverbänden aufgespannten internationalen Spielerwechselsystem in erheblicher Weise profitieren,⁵² ist es ohne Weiteres zumutbar, sich über die anwendbaren Regeln zu informieren. Sie tun dies auch mit Freude, wenn es um die Frage geht, unter welchen Voraussetzungen sie zu welchem Stichtag sie den international eingekauften Spieler „spielberechtigt bekommen“.

Indem der Senat den Rahmen für diese Anforderungen überspannt, verkennt er erneut die Verbandsautonomie, die den nationalen und internationalen Verbänden im Rahmen ihrer garantierten freien Organisationsentscheidungen gerade gestattet, sich zu internationalen und kollektiven Sportverwaltungsverbänden zusammenzuschließen, sich gegenseitig der Regeldurchgeltung zu unterwerfen und die Umsetzung der gegenseitigen Entscheidungen zu gewährleisten.⁵³ Denn eine internationale Geltung einheitlicher Regeln (über die eigentlichen Spielregeln hinaus) ist die Basis einer globalen Vergleichbarkeit sportlicher Ergebnisse.⁵⁴ Auch insoweit verkennt der Senat in enormer Weise sportreale Bedürfnisse. Dass natürlich auch die Regeln zu den Spielertransfers einen unverzichtbaren Beitrag zur Fairness des Wettbewerbs und zur Vergleichbarkeit der Leistungen in den verschiedenen nationalen Ligen leistet, liegt auf der Hand. Dies wischt der Senat vom Tisch, weil es offensichtlich an hinreichendem Verständnis fehlt.

40 BGH a. a. O. Rn. 36 ff.

41 Sie fehlte jedenfalls zum Zeitpunkt des Beschlusses des NFV über den Zwangsabstieg. Zwischenzeitlich hat der NFV seine Satzung umfassend an die Rechtsprechung des Senats angepasst.

42 OLG Karlsruhe, OLGZ 1970, 300.

43 BGH a. a. O. Rn. 40 m. w. N. zur h. M.

44 BGH a. a. O. Rn. 41.

45 Summerer in PHB SportR, 3. Aufl. 2014, II 2 Rn. 211.

46 Summerer a. a. O. m. w. N.

47 BGH a. a. O. Rn. 39.

48 Summerer in PHB SportR, 3. Aufl. 2014, II 2 Rn. 212-215; Orth Vereins- und Verbandsstrafen S. 152 ff.

49 Soergel-Hadding BGB § 25 Rn. 39-40; Palandt-Ellenberger BGB § 25 Rn. 14.

50 Soergel-Hadding a. a. O. Rn. 40; Palandt-Ellenberger a. a. O. Dies gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – dann, wenn man mit neuerer Auffassung von Heermann ZHR 174, 250 und Orth/Pommerening SpuRt 2010, 222 annimmt, dass das durch dynamische Verweisung inkorporierte Recht der übergeordneten Verbände im Rangverhältnis unterhalb der Satzung neben dem übrigen Recht des inkorporierenden Verbands/Vereins gilt.

51 Orth Vereins- und Verbandsstrafen, passim, insbes. S. 174.

52 Orth/Stopper a. a. O.

53 Orth/Stopper a. a. O.

54 Pfister in PHB SportR, 3. Aufl. 2014, Einführung Rn. 14.

b) Fehlende anderweitige Unterwerfung unter die FIFA-Regeln

Der BGH zeigt aber mit der Wilhelmshaven-Entscheidung einen anderen Weg auf, der bislang nicht so deutlich vor Augen stand: Nach den Entscheidungsgründen ist eine Unterwerfung im Satzungswege möglich. Fehlt diese für inhaltliche Teilbereiche, kann sie aber parallel dazu im Wege des Regelanerkennungsvertrags ergänzt werden. Dies ergibt sich aus der Prüfungsreihenfolge des Senats. Das ist interessant: Ergibt sich die Strafunterworfenheit kraft Satzung, kann sich also die Anerkennung bestimmter Regel- und Strafbereiche daneben kraft Regelanerkennungsvertrag ergeben. Hätte also der Zulassungsvertrag zur Regionalliga einen entsprechenden eindeutigen Verweis auf das „FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ enthalten, hätte der NFV wohl zulässigerweise den SV Wilhelmshaven aus der Regionalliga ausschließen können, weil er die FIFA-Bestimmungen nicht beachtet hat und seitens der FIFA die entsprechende Entscheidung ergangen ist.

Dies wird auch für den DFB und die anderen Sportverbände die rechtliche Gestaltungsmöglichkeit der Wahl sein. Auch dem Senat muss bewusst sein, dass es den deutschen Sportverbänden nicht zumutbar ist, bei jeder Änderung des internationalen Regelwerks (weil z. B. neue Regelungsbereiche hinzutreten), ihre Satzungen auf Dach-, Regional-, Landesverbands- und Vereinsebene dahin anzupassen, dass – möglicherweise auch noch statisch,⁵⁵ also mit weiterem Änderungsbedarf bei jeder weiteren Anpassung – die neuen Regelungsbereiche mit ausdrücklicher Verweisung aufgenommen werden. Hingegen wird es in den Ligabereichen, in denen die Möglichkeit einer Berührung mit den Regeln, Regelungen und Entscheidungen internationaler Verbände gibt, zu einer Aufnahme ausdrücklicher Verweisungen und Unterwerfungen in den jeweiligen Ligazulassungsanträgen/-verträgen kommen. Diese sind – möglicherweise anders als in Satzungen⁵⁶ – auch durch dynamische Verweisung möglich.⁵⁷ Dieses Ergebnis indes mutet merkwürdig an: Wo die dynamischen Verweisungen nicht benötigt werden, weil die Lizenzulassungsverträge ohnehin saisonweise geschlossen werden und sich die wichtigen Regeln aus Gleichbehandlungs- und Gerechtigkeitsgründen ohnehin nicht ändern können, sind sie zulässig.

Dass auch das „FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ insoweit wichtige Regeln enthält, die unmittelbaren Einfluss auf den Wettbewerb haben,⁵⁸ sieht der Senat anders.⁵⁹ Die Argumente sind ausgetauscht; die Gedankenführung des Senats erscheint indes kaum zwingend. Zugegeben ist ihm allerdings, dass man sich sicherlich nicht durch jede Wettbewerbsteilnahme⁶⁰ der kompletten Straf- und Regelungsgewalt der FIFA unterwirft. Hierfür besteht regelmäßig kein Bedürfnis. Wenn aber in einer Liga wie der Regionalliga die beteiligten Vereine übliche, durch FIFA-Recht ermöglichte internationale

Spielerverpflichtungen vornehmen, um in der Liga sportlich mithalten zu können, darf man dies, was diesen Bereich angeht, mit guten Argumenten auch ganz anders sehen.

c) Nichterörterung von außerordentlicher Kündigung und Ausschluss

Alternative Rechtfertigungsmöglichkeiten für den Zwangsabstieg hat der Senat nicht untersucht. Gemäß §§ 9, 36 seiner Satzung hatte der Beklagte die Möglichkeit, das Ziel „Zwangsabstieg“ des Klägers eventuell auch dadurch zu erreichen, den Kläger auszuschließen oder den Zwangsabstieg als im Ausschluss enthaltenes Minus anzunehmen, wenn jeweils durch das Verhalten des Klägers eine entsprechend schwerwiegende Pflichtverletzung vorliegt.⁶¹ Gleiches gilt für eine außerordentliche Kündigung des Regionalligavertrags, § 314 BGB. Hierdurch sind spannende und komplizierte Rechtsfragen aufgerufen, deren Beantwortung den Rahmen dieses Beitrags sprengen würden.

III. Einordnung und Ausblick

Die häufig sehr unbefriedigend begründete und durchgängig mit ihren Wertungen wenig überzeugende Entscheidung des Senats entscheidet einen Einzelfall und wirft mehr Fragen auf als Unklarheiten beseitigt werden. Viele Probleme um die Umsetzbarkeit von Entscheidungen internationaler Verbände sind nach wie vor offen. Der Senat hat bedauerlicherweise eine gute Chance verstreichen lassen, hier für dogmatische wie rechtspraktische Klarheit zu sorgen. Wegen der z. T. gravierenden und hier aufgezeigten Argumentationsmängel kann die Entscheidung der Rechtswissenschaft und der verbandlichen Praxis sicherlich noch keine klaren und belastbaren Anhaltspunkte geben. Hier ist weitere Aufklärung durch die Wissenschaft und dann auch erneut durch die Rechtsprechung notwendig und wünschenswert.

Mit der Konkretisierungsmöglichkeit durch Regelanerkennungsvertrag neben der Satzungsermächtigung ist den Sportverbänden in Deutschland allerdings ein Mittel an die Hand gegeben worden, durch eindeutige Formulierungen in den Lizenz-, Lizenzulassungs- und sonstigen Regelerstreckungsverträgen mit überschaubarem Arbeitsaufwand das erstrebte Ziel zu erreichen. Um den Anforderungen der durch die Wilhelmshaven-Entscheidung konkretisierte Rechtsprechung des BGH gerecht zu werden, dürfte es erforderlich sein, die zu inkorporierende Regelungsbereiche der übergeordneten Verbände namentlich eindeutig und klar zu bezeichnen. Dies kann sogar im Wege der dynamischen Verweisung geschehen.

Die Frage, ob und ggf. welche Schadenersatzansprüche der Kläger aufgrund des Feststellungsurteils von den Fußballverbänden verlangen kann, ist nicht Gegenstand dieses Beitrags. *Verf.* hat sich hiermit im Überblick in einem Online-Beitrag befasst.⁶²

⁵⁵ Orth/Pommerening SpuRt 2010, 222.

⁵⁶ Vgl. Orth/Pommerening a. a. O.

⁵⁷ BGHZ 128, 93.

⁵⁸ Orth/Stopper a. a. O.

⁵⁹ BGH a. a. O. Rn. 48, 54, 55.

⁶⁰ BGH a. a. O. Rn. 54.

⁶¹ Vgl. Soergel-Hadding a. a. O. Rn. 41.

⁶² <https://www.janforth.de/sv-wilhelmshaven-die-vorlaueufigen-faq/> (zuletzt abgerufen am 20. 12. 2016).